

Amtliches Bekanntmachungsblatt



18. Jahrgang

Nr. 11

05. November 2010

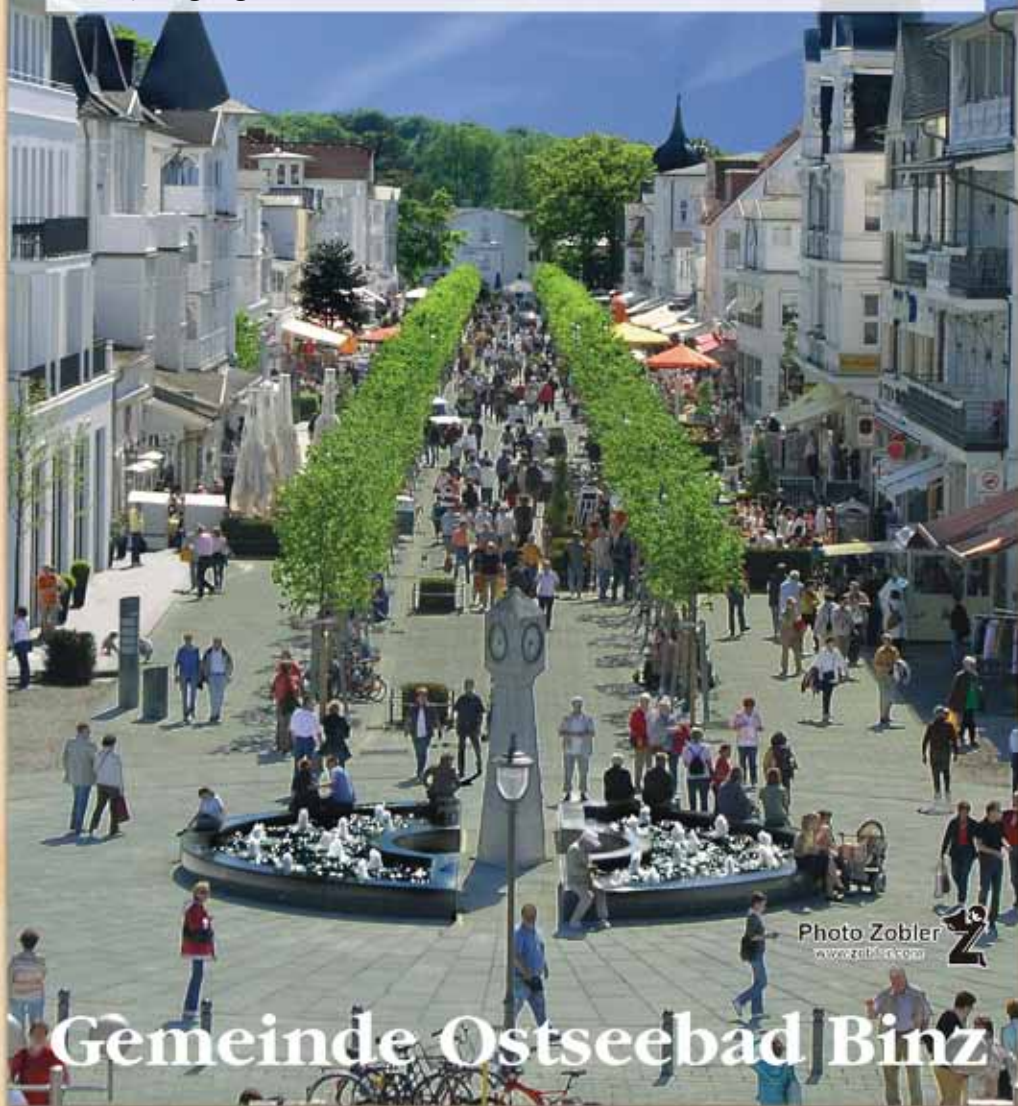


Photo Zobler
www.zobler.com



Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1296. Bekanntmachung Beschlussfassungen auf der 13. Sitzung der Gemeindevertretung Binz am 28.10.2010	Seite 3
Sitzungsplan 2011 der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse	Seite 9
1297. Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2009 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz	Seite 10
1298. Bekanntmachung Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010	Seite 12
Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek	Seite 16

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz

Erscheinungsweise: monatlich
Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt
oder im Abonnement bei der
Gemeindeverwaltung Binz

Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89 · E-Mail: buergermeister-sekretariat@gemeinde-binz.de

Gesamtherstellung: **sieblistdruck** · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04
Titelfoto mit freundlicher Genehmigung von Photo Zobler · Hauptstr. 19 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 23 54

1296. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat in ihrer 13. Sitzung am 28. Oktober 2010 nachfolgende Beschlüsse gefasst. Die Beschlüsse sind in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, zu den üblichen Sprechzeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst Zi. 217 einzusehen.

- öffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 107-13-2010

Die Tagesordnung wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 108-13-2010

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.09.2010 – öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 109-13-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in der Sitzung am 28.10.2010:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz nimmt den geprüften Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz zur Kenntnis.

Der Jahresgewinn in Höhe von 214.343,48 € wird mit dem Verlust aus den Vorjahren gerechnet. Dieser betrug auflaufend -13.633,72 € und es verbleibt ein Gewinnvortrag in Höhe von 200.709,76 €.

Dem Kurdirektor wird für das Wirtschaftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.

Beschluss-Nr. 110-13-2010

Die Gemeindevertretung erteilt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 das Einvernehmen für die Bildung einer gebundenen Ganztagschule an der Regionalen Schule Binz, Ringstraße 5 in 18609 Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 111-13-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 die 6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 09. Juli 1996, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 01. Juli 2008, einschließlich der Kalkulation.

Beschluss-Nr. 112-13-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 28 „Parkplatz am Radweg Mukraner Straße“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 113-13-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 über Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 28 „Parkplatz am Radweg Mukraner Straße“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB in der vorliegenden Fassung.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 113-13-2010

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 28.10.2010 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 „Parkplatz am Radweg Mukraner Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) sowie der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Parkplatz am Radweg Mukraner Straße“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 114-13-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 über Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Parkplatz Feuersteinfelder“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und stimmt dem Abwägungsvorschlag in der vorliegenden Fassung zu.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 115-13-2010

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 28.10.2010 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Parkplatz Feuersteinfelder“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Parkplatz Feuersteinfelder“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 116-13-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 über Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Parkplatz Schmale Heide“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und stimmt dem Abwägungsvorschlag in der vorliegenden Fassung zu.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 117-13-2010

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 28.10.2010 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 „Parkplatz Schmale Heide“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Parkplatz Schmale Heide“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 118-13-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 über Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz Ruinen“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und stimmt dem Abwägungsvorschlag in der vorliegenden Fassung zu.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 119-13-2010

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 28.10.2010 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Parkplatz Ruinen“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 „Parkplatz Ruinen“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 120-13-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 über Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Parkplatz Alte Wache“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und stimmt dem Abwägungsvorschlag in der vorliegenden Fassung zu.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 121-13-2010

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 28.10.2010 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 „Parkplatz Alte Wache“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 „Alte Wache“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 122-13-2010

3. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 über Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Parkplatz Nordstraße“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und stimmt dem Abwägungsvorschlag in der vorliegenden Fassung zu.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 123-13-2010

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 28.10.2010 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Parkplatz Nordstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 „Parkplatz Alte Wache“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 124-13-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 über Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Parkplatz Strand (Kita)“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB und stimmt dem Abwägungsvorschlag in der vorliegenden Fassung zu.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 125-13-2010

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009

(BGBl.I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 28.10.2010 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Parkplatz Strand B (Kita)“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erlassen.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Parkplatz Strand B (Kita)“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 126-13-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 über Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Rüganer“ der Gemeinde Ostseebad Binz gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und stimmt dem Abwägungsvorschlag in der vorliegenden Fassung zu.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Bürger sind über das Ergebnis der Abwägung zu benachrichtigen.

Beschluss-Nr. 127-13-20101

1. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I.S. 2414), , zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz vom 28.10.2010 die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 „Rüganer“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erlassen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 „Rüganer“ der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss-Nr. 128-13-2010

1. Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 § Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz. Das Planverfahren ist gemäß § 12 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.
2. Die Gemeinde ist kostenfrei zu halten.

Beschluss-Nr. 129-13-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 gemäß § 14 und 16 BauGB die Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 „Heinrich-Heine-Park“ der Gemeinde Ostseebad Binz.

Beschluss-Nr. 130-13-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 dem Abschluss des von der E.ON edis AG angebotenen Konzessionsvertrages Strom vom 07.09.2010 einschließlich der Nebenvereinbarung zum Konzessionsvertrag Strom zuzustimmen.

Beschluss-Nr. 131-13-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010 die Sitzungstermine 2011 für die Gemeindevertretung und der Fachausschüsse.

- nichtöffentlicher Teil -

Beschluss-Nr. 132-13-2010

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 23.09.2010 - nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 133-13-2010

Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 28.09.2010 – nichtöffentlicher Teil.

Beschluss-Nr. 134-13-2010

Im Ergebnis der Vorstellung verschiedener Lampentypen entscheidet sich die Gemeindevertretung im Zuge der zu erneuernden 30 Lampen im Rahmen des 1. Bauabschnittes der Baumaßnahme Sanierung/Verbreiterung der Strandpromenade für die Variante II.

Leuchte TEKTUS - einarmig-

Material: Bronze brüniert – Beleuchtungsart: HIT 35 Watt.

Beschluss-Nr. 135-13-2010

Die Gemeindevertretung beschließt in ihrer Sitzung am 28.10.2010, die Aufhebung des Beschlusses Nr. 59-09-2010 vom 10.06.2010.

Beschluss-Nr. 136-13-2010

Die Gemeindevertretung gibt dem Antrag zum Ankauf einer Teilfläche eines Flurstücks in der Gemarkung Granitz statt.

Der Verkauf hat zum aktuellen Verkehrswert zu erfolgen.

Beschluss-Nr. 137-13-2010

Die Gemeindevertretung beschließt den Ankauf eines Flurstücks in der Gemarkung Binz durch die Gemeinde Ostseebad Binz.

Drews

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Sitzungsplan 2011

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1. SA	1. DI FI	1. DI BA	1. FR	1. SO	1. MI	1. FR	1. MO	1. DO	1. SA	1. DI	1. DO
2. SO	2. MI	2. MI	2. SA	2. MO BE	2. DO	2. SA	2. DI	2. FR	2. SO	2. MI	2. FR
3. MO	3. DO GV	3. DO SO	3. SA	3. DI	3. FR	3. SO	3. MI	3. SA	3. MO	3. DO	3. SA
4. DI	4. FR	4. FR	4. MO BE	4. MI	4. SA	4. MO	4. DO	4. DI FI	4. FR	4. SO	4. SA
5. MI	5. SA	5. SA	5. DI	5. DO	5. SO	5. DI	5. FR	5. MO HA	5. MI	5. SA	5. MO
6. DO SO	6. SO	6. MI	6. MI	6. FR	6. MO BE	6. MI	6. SA	6. DI BE	6. DO	6. SO	6. DI
7. FR	7. MO	7. MO BE	7. DO GV	7. SA	7. DI FI	7. DO	7. SO	7. MI	7. FR	7. MO BE	7. MI
8. SA	8. DI	8. DI	8. FR	8. SO	8. MI	8. FR	8. MO	8. DO	8. SA	8. DI	8. DO
9. SO	9. MI	9. MI	9. SA	9. MO HA	9. DO SO	9. SA	9. DI	9. FR	9. SO	9. MI	9. FR
10. MO BE	10. DO OB	10. DO	10. SO	10. DI	10. FR	10. SO	10. MI	10. SA	10. MO BE	10. DO SO	10. SA
11. DI BA	11. FR	11. FR	11. MO	11. MI	11. SA	11. MO	11. DO	11. SO	11. DI	11. FR	11. SO
12. MI	12. SA	12. SA	12. DI BA	12. DO	12. SO	12. DI	12. FR	12. MO	12. MI	12. SA	12. MO
13. DO	13. SO	13. SO	13. MI	13. FR	13. MO	13. MI	13. SA	13. DI	13. DO	13. SO	13. DI
14. FR	14. MO	14. MO	14. DO SO	14. SA	14. DI	14. DO	14. SO	14. MI	14. FR	14. MO	14. MI
15. SA	15. DI	15. DI	15. FR	15. SO	15. MI	15. FR	15. MO	15. DO	15. SA	15. DI FI	15. DO GV
16. SO	16. MI	16. MI	16. SA	16. MO	16. DO	16. SA	16. DI	16. FR	16. SO	16. MI	16. FR
17. MO	17. DO	17. DO	17. SO	17. DI	17. FR	17. SO	17. MI	17. SA	17. MO HA	17. DO	17. SA
18. DI	18. FR	18. FR	18. MO	18. MI	18. SA	18. MO	18. DO	18. SO	18. DI	18. FR	18. SO
19. MI	19. SA	19. SA	19. DI	19. DO OB	19. SO	19. DI	19. FR	19. MO	19. MI	19. SA	19. MO
20. DO	20. SO	20. SO	20. MI	20. FR	20. MO HA	20. MI	20. SA	20. DI	20. DO	20. SO	20. DI
21. FR	21. MO	21. MO	21. DO	21. SA	21. DI	21. DO	21. SO	21. MI	21. FR	21. MO	21. MI
22. SA	22. DI	22. DI	22. FR	22. SO	22. MI	22. FR	22. MO	22. DO GV	22. SA	22. DI	22. DO
23. SO	23. MI	23. MI	23. SA	23. MO	23. DO	23. SA	23. DI	23. FR	23. SO	23. MI	23. FR
24. MO HA	24. DO	24. DO	24. SO	24. DI	24. FR	24. SO	24. MI	24. SA	24. MO	24. DO OB	24. SA
25. DI	25. FR	25. FR	25. MO	25. MI	25. SA	25. MO	25. DO SOB	25. DI	25. FR	25. FR	25. SO
26. MI	26. SA	26. SA	26. DI	26. DO GV	26. SO	26. DI	26. FR	26. MO	26. MI	26. SA	26. MO
27. DO	27. SO	27. SO	27. MI	27. FR	27. MO	27. MI	27. FR	27. DI BA	27. DO GV	27. SO	27. DI
28. FR	28. MO	28. MO	28. DO	28. SA	28. DI	28. DO	28. SO	28. MI	28. FR	28. MO HA	28. MI
29. SA	29. DI	29. DI	29. FR	29. SO	29. MI	29. FR	29. MO	29. DO SO	29. SA	29. DI	29. DO
30. SO	30. MI	30. MI	30. SA	30. MO	30. DO GV	30. SA	30. DI	30. FR	30. SO	30. MI	30. FR
31. MO	31. DO	31. DO	31. MI	31. DI BA	31. SO	31. SO	31. MI	31. FR	31. MO	31. DI	31. SA

GV Gemeindevertretung
 HA Hauptausschuss
 BE Betriebsausschuss
 BA Bauausschuss
 FI Finanzausschuss
 SO Sozialausschuss
 OB Ortsbeirat
 Ferien
 Feiertage

1297. Bekanntmachung

über den Jahresabschluss zum 31.12.2009 des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz

1. Bestätigung der Hansa Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wismarsche Str. 302,
19055 Schwerin
- 1.1 Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung gemäß § 316 Handelsgesetzbuch haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 (Anlage 1.1) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2009 (Anlage 1.2) der Gesellschaft unter dem Datum vom 3. August 2010 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kurverwaltung Ostseebad Binz, Ostseebad Binz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen der Prüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Daneben erteilen wir gemäß § 16 Abs. 4 KPG folgenden Prüfungsvermerk:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

Schwerin, 3. August 2010

Hansa Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Rothe

Wirtschaftsprüfer



Luser

Wirtschaftsprüfer



2. Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Mit Schreiben vom 25.10.2010 hat der Landesrechnungshof M-V den Prüfbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

3. Unter Beschluss- Nr. 109-13-2010 stellt die Gemeindevertretung Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 28.10.2010 den geprüften Jahresabschluss 2009 fest.

Der zum 31. Dezember 2009 ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 214.343,48 € wird gegen den Verlust aus den Vorjahren gerechnet.

Dieser Betrag auflaufend - 13.633,72 € und es verbleibt ein Gewinnvortrag in Höhe 200.709,76 €.

Dem Kurdirektor wird für das Wirtschaftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.

4. Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz liegen in der Zeit vom 08.11.2010 bis 19.11.2010 in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Ostseebad Binz, 01.11.2010

Schaumann
Bürgermeister

1298. Bekanntmachung

Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 der Gemeinde Ostseebad Binz und des Eigenbetriebes Kurverwaltung Ostseebad Binz liegen in der Zeit vom

08.11.2010 bis 19.11.2010

in der Kämmerei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, während der Dienststunden aus.

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Ostseebad Binz, 01.11.2010

Schaumann
Bürgermeister

1. NACHTRAGSHAUSHALTSATZUNG

der Gemeinde Ostseebad Binz für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.09.2010 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtrag werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bis	nunmehr festgesetzt auf
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	118.400 €		6.559.200 €	6.677.600 €
die Ausgaben	118.400 €		6.559.200 €	6.677.600 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		1.153.600 €	3.502.100 €	2.348.500 €
die Ausgaben		1.153.600 €	3.502.100 €	2.348.500 €

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 €	auf	unverändert
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher	0 €	auf	unverändert
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 €	auf	unverändert
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	600.000 €	auf	unverändert

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Steuerart	<u>gegenüber bisher v.H.</u>	<u>auf nunmehr v.H.</u>
Grundsteuer A	250	unverändert
Grundsteuer B	320	unverändert
Gewerbsteuer	350	unverändert

Die rechtsaufsichtliche Bestätigung erfolgte am 25.10.2010.

Ostseebad Binz, den 26.10.2010

Schaumann
Bürgermeister

Gemeinde Ostseebad Binz / Landkreis Rügen
Zusammenstellung für das Jahr 2010
für
Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Binz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Binz

durch Beschluss vom **23.09.2010** den Wirtschaftsplan

für das Wirtschaftsjahr **2010** festgestellt.

Es betragen

	in TEUR
1. im Erfolgsplan	
- die Erträge	4.721,5
- die Aufwendungen	4.608,0
- der Jahresgewinn	113,5
- der Jahresverlust	
2. im Finanzplan	
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	523,7
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-495,1
- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	55,0
- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes	83,6
3. Es werden festgesetzt	
- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	150,0
- davon für Umschuldungen	
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	
- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	452,2
4. Die Stellenübersicht weist <u>43,625</u> Stellen in Vollzeitäquivalenten aus	
5. Der Stand des Eigenkapitals	
- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	1.534,0
- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	1.534,0
- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	1.534,0

6. Die rechtsaufsichtliche Bestätigung wurde erteilt am: 25.10.2010

Ostseebad Binz, 26.10.2010

Allgemeinverfügung zur Fischereiausübung in der Lanckener Bek

Zum Schutz der Fischbestände im Winterlager wird gemäß § 13 der Küstenfischereiverordnung (KüFVO M-V) vom 28. November 2006 (GVOB1. M-V S. 843) die Fischereiausübung in der Lanckener Bek jederzeit widerruflich wie folgt eingeschränkt:

1. In der Lanckener Bek (von der Brücke Seedorf - Preetz bis zur Mündung in die Having) ist die Ausübung der Fischerei für jeden Fischereiausübungsberechtigten auf die Verwendung einer Handangel mit einem einschenkigen Haken mit natürlichem Köder oder Twister eingeschränkt. Die Spannweite des Hakens (kürzester Abstand zwischen der Hakenspitze und dem Schenkel) darf 9 mm nicht überschreiten.
Beschwerungselemente am Haken (Blei, Jigkopf o.a.) sind nicht zulässig.
2. Die Einschränkung zu Nummer 1 gilt vom 01.11.2008 bis zum 31.03.2011 jeweils im Zeitraum vom **1. November** bis einschließlich **31. März**.
3. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung können gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 17 KüFVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Die Bekanntmachung wird durch Aushang bei der oberen Fischereibehörde (Fischereiaufsichtsstation Rügen/Lauterbach) und bei der Gemeinde Seedorf / Amt Mönchgut-Granitz öffentlich bekanntgegeben (ortsübliche Bekanntmachung). Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (DSt.Rostock) eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei, Thierfelderstr. 18, 18059 Rostock zu erheben.

Im Auftrag

Richter

Fischereidirektor